

13

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO §§ 3, 253

Streitwert und Beschwer beim unbezifferten
Leistungsantrag.

BGH, Beschl. v. 20. Februar 1979 - VI ZB 4/78 - OLG Hamm
LG Dortmund -

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 4/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. der Erzieherin Marianne S [REDACTED],
 2. der Hausfrau Ursula H [REDACTED],
 3. der Schülerin Andrea H [REDACTED],
 4. des Schülers Patrick H [REDACTED],
- sämtlich wohnhaft in H [REDACTED],
zu 3) und 4) gesetzlich vertreten durch ihre
Mutter Ursula H [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Chr. [REDACTED] und Klaus [REDACTED], H [REDACTED] -

g e g e n

1. Frau Hildegard G [REDACTED] geb. R [REDACTED], H [REDACTED],
2. den Haftpflichtverband der Deutschen Industrie und
Feuerschadensverband, H [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in H [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 20. Februar 1979 durch die Richter
Dunz, Scheffen, Dr. Steffen, Dr. Ankermann und
Dr. Deinhardt beschlossen:

1. Den Klägern zu 2)bis 4)wird das Armen-
recht für das Beschwerdeverfahren verweigert, weil
ihre beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hin-
reichende Aussicht auf Erfolg bietet.

2. Die sofortige Beschwerde der Kläger zu
2)bis 4)gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Dezember
1977 wird zurückgewiesen.

3. Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin
zu 1) wird der vorgenannte Beschluß im Kostenaus-
spruch und insoweit aufgehoben, als er zum Nach-
teil dieser Beschwerdeführerin erkannt hat. Im
Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

4. Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens
haben die Kläger zu 2)bis 4)ihre eigenen sowie
je 1/20 der Gerichtskosten und der Kosten der
Beschwerdegegner zu tragen; im übrigen bleibt
die Kostenentscheidung dem Berufungsgericht
vorbehalten, das auch einheitlich über die Pflicht
zur Tragung der Kosten des Berufungsverfahrens
zu befinden hat.

5. Der Streitwert für die Berufungsinstanz
- insoweit in Abänderung des Beschlusses des Be-
rufungsgerichts vom 25. Januar 1978 - und der Be-
schwerdewert werden auf je 10.003.- DM festgesetzt.



G r ü n d e

I.

Alle vier Kläger haben aus einem Verkehrsunfall Schmerzensgeldansprüche "nach Ermessen des Gerichts" geltend gemacht. Dabei haben sie es versäumt, in der Klageschrift die allgemeine Größenordnung ihres Begehrens zu kennzeichnen, wie dies nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats erforderlich ist (Senatsbeschuß vom 21. Juni 1977 - VI ZA 3/75 = VersR 1977, 861 m.w. Nachw.).

Statt dessen haben sie alsbaldige Streitwertfestsetzung durch das Landgericht erbeten. Diese ist hinsichtlich der Schmerzensgelder wie folgt geschehen:

Klägerin zu 1)	5.000 DM
Klägerin zu 2)	1.000 DM
Klägerin zu 3)	300 DM
Kläger zu 4)	300 DM

Dieser Streitwertfestsetzung haben die Kläger nicht widersprochen.

Das erstinstanzliche Urteil hat an Schmerzensgeld zugesprochen:

der Klägerin zu 1)	1.500 DM
der Klägerin zu 2)	1.800 DM
der Klägerin zu 3)	300 DM
dem Kläger zu 4)	500 DM

ohne insoweit eine Klagabweisung auszusprechen. Gleichzeitig hat es die Festsetzung der jeweiligen Streitwerte den zugesprochenen Beträgen angepaßt.

Gegen dieses Urteil haben alle Kläger Berufung eingelegt mit dem Ziel, ein höheres Schmerzensgeld zu erlangen. Diese Berufungen, von denen nur diejenige der Erstklägerin begründet war, hat der jetzt form- und fristgerecht mit der sofortigen Beschwerde angefochtene Beschluß des Berufungsgerichts mangels Beschwer als unzulässig verworfen.

II.

Nur die sofortige Beschwerde der Erstklägerin hat Erfolg, während die übrigen unbegründet sind.

1. Die Schmerzensgeldklagen haben ihre ihnen zunächst mangelnde Bestimmtheit dadurch erlangt, daß sich die Kläger insoweit die vom Landgericht angesetzten Schmerzensgeldebeträge stillschweigend als Kennzeichnung der Größenordnung ihres Begehrens zu eigen gemacht haben; sie sind dadurch erst zulässig geworden (vgl. § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Die so bestimmte Größenordnung hat die Entscheidung des Landgerichts bei den Klägern zu 2 bis 4 eingehalten, bzw. überschritten. Inwieweit letzteres mit der Vorschrift des § 308 Abs. 1 ZPO vereinbar war, ist hier nicht zu prüfen. Es genügt vielmehr, daß das hinreichend bestimmt zum Ausdruck gelangte Klagebegehren nicht unterschritten worden ist. Denn damit sind diese Kläger durch das erstrichterliche Urteil nicht beschwert; ihre Berufung ist mit Recht als unzulässig verworfen worden (Senats-

beschlüsse v.4. November 1969 - VI ZB 14/69 - VersR
1970, 83, v. 21. Juni 1977 - VI ZA 3/75 -
VersR 1977, 861 m.w.Nachw.).

2. Dagegen verneint das Berufungsgericht bei
der Erstklägerin zu Unrecht eine Beschwer.

Nach dem vorstehend Ausgeführten ist davon aus-
zugehen, daß sie im ersten Rechtszuge ein Schmerzens-
geld in der Größenordnung von 5.000 DM gefordert hat.
Davon hat das Landgericht weniger als ein Drittel zu-
gesprochen. Die Klägerin zu 1) ist also mit ihrem Begehren
überwiegend unterlegen. Daran ändert es nichts, daß
der Erstrichter insoweit fälschlich keine Teilabwei-
sung ausgesprochen hat. Darauf hätte, auch wenn es
sich nur um reine Ermessensfragen handelte, nur ver-
zichtet werden dürfen, wenn sich der zugesprochene
Betrag immerhin noch in der durch das Klagebegehren
angesprochenen Größenordnung gehalten hätte;
das war hier offensichtlich nicht der Fall.

Der Tatrichter hat überdies das von ihm in
seiner Größenordnung zutreffend erkannte Klagebe-
gehren deshalb als überwiegend unbegründet erachtet,
weil er sich - so ausdrücklich das landgerichtliche
Urteil S. 9 u. - von der Richtigkeit der Klagebe-
hauptungen weithin nicht hat überzeugen können;
insoweit aber ist eine Teilabweisung auch beim unbe-
zifferten Leistungsantrag ohnehin nicht zu umgehen.

Nach allem ist die Erstklägerin trotz des ver-
säumten Ausspruchs der Teilabweisung durch das ange-
fochtene Urteil insoweit beschwert, als die Urteils-

summe wesentlich hinter dem Betrag von 5.000 DM zurückbleibt, und vor allem auch deshalb, weil die Unterschreitung des erkennbar gewordenen Klagbegehrens darauf beruht, daß das Landgericht den Tatsachenbehauptungen der Klägerin zu 1) teilweise nicht gefolgt ist. Das Berufungsgericht hat also bei dieser eine Beschwer zu Unrecht verneint und wird nunmehr die Berufung dieser Klägerin sachlich bescheiden müssen. Daran ändert sich natürlich nichts deshalb, weil das Landgericht - wiederum fälschlicherweise - nachträglich seine Bewertung des Streitgegenstandes dem nur teilweisen Erfolg der Klage angepaßt hat. Diese Bewertung war unrichtig. Denn eine solche Anpassung ist nur zulässig, soweit die Abweichung auf der Ausübung des dem Tatrichter zulässigerweise eingeräumten Bewertungsermessens beruht. Das trifft hier, wie ausgeführt, aus dem doppelten Grunde nicht zu, weil sich der zugesprochene Betrag schon nicht mehr in der von der Klägerin angegebenen Größenordnung hält und weil zum anderen die Unterschreitung des Richtwerts von 5.000 DM mit vom Klagevortrag abweichenden tatsäch-

lichen Feststellungen begründet ist. Die Bewertung des Schmerzensgeldanspruches der Klägerin durch das Landgericht ist daher unzutreffend und wird berichtigt werden müssen.

Dunz
zugleich für den im
Urlaub befindlichen
Dr. Ankermann

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Deinhardt